

# **EMARK EMARK-2003-15 vom 12. Mai 2003**

Emark, 2003-05-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/emark\\_EMARK-2003-15](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/emark_EMARK-2003-15)

FR: EMARK EMARK-2003-15 du 12 mai 2003

IT: EMARK EMARK-2003-15 del 12 maggio 2003

## **Regeste**

1. Die Beschwerdebegründung muss eine Auseinandersetzung mit den wesentlichen Punkten des angefochtenen Entscheids erkennen lassen; andernfalls genügt sie mangels Sachbezogenheit den Anforderungen von Art. 52 Abs. 1 VwVG nicht (Erw. 2a). 2. Eine zusätzliche Verbesserungsfrist gestützt auf Art.

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerdebegründung muss eine Auseinandersetzung mit den wesentlichen Punkten des angefochtenen Entscheids erkennen lassen; andernfalls genügt sie mangels Sachbezogenheit den Anforderungen von Art. 52 Abs. 1 VwVG nicht (Erw. 2a).

### **E. 2**

a) Gemäss Art. 52 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG hat die Beschwerdeschrift - unter anderem - eine Begründung zu enthalten. Die Beschwerdebegründung muss zumindest - wenn auch nur sinngemäss - erkennen lassen, in welchen Punkten und weshalb die beanstandete Verfügung aufgehoben werden soll. Denn trotz behördlicher Untersuchungspflicht (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG) bzw. Rechtsanwendung von Amtes wegen (vgl. Art. 62 Abs. 4 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG) muss in der Beschwerdebegründung zumindest angedeutet werden, inwiefern nach Ansicht der Beschwerde führenden Person durch die Vorinstanz der rechtserhebliche Sachverhalt unrichtig oder unvollständig festgestellt bzw. Bundesrecht verletzt worden sein soll (vgl. A. Kölz/I. Häner, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 2. Aufl., Zürich 1998, Rz. 114 und 601 ff.). Die ARK ist nämlich nicht gehalten, im Beschwerdeverfahren zu prüfen, ob sich die angefochtene Verfügung unter schlechthin allen Aspekten als korrekt erweist. Vielmehr sind zusätzliche Abklärungen zum Sachverhalt oder die Prüfung weiterer Rechtsfragen nur vorzunehmen, wenn hierzu aufgrund bestimmter, sich aus den Akten oder der Beschwerdeschrift ergebender Anhaltspunkte hinreichend Anlass besteht (vgl. BGE 110 V 52 f; Kölz/Häner, a.a.O., Rz. 603 und 677 [vgl. EMARK 2003 Nr. 13 ]). Die Beschwerdebegründung muss somit eine Auseinandersetzung mit den wesentlichen Punkten des angefochtenen Entscheids erkennen lassen. Sie braucht nicht zuzutreffen, muss aber sachbezogen sein, wobei ein bloss pauschaler Hinweis auf frühere Rechtsschriften oder den angefochtenen Entscheid nicht genügt. An die Begründung von Laienbeschwerden sind zwar keine all zu hohen Anforderungen zu stellen, was aber die Beschwerde führende Person wiederum nicht von jeder Sorgfaltspflicht bei der Redaktion der Rechtsmittelschrift entbindet (vgl. BGE 123 V 336 ff. Erw. 1; 118 Ib 135 f. Erw. 2; VPB 62 [1998] Nr. 61, Erw. 1.2.). Die Sachbezogenheit der Begründung stellt sich als eigentliches Formerfordernis einer Beschwerde an die ARK dar (vgl. sinngemäss BGE 123 V 335 Erw. 1b [zu Art. 108 Abs. 2 OG]). Weist eine Beschwerde keine auch nur

minimale Sachbezogenheit auf, so genügt sie den Anforderungen von Art. 52 Abs. 1 VwVG nicht, weshalb der Beschwerde führenden Person zu deren Verbesserung eine Nachfrist von sieben Tagen zu gewähren, dies unter der Androhung, nach unbenutztem Fristablauf auf die Beschwerde nicht einzutreten (Art. 52 Abs. 2 VwVG i.V.m. Art. 110 Abs. 1 AsylG; Art. 52 Abs. 3 VwVG). b) aa) Mangels sachbezogener Begründung genügte die Rechtsmittelschrift des Beschwerdeführers vom 11. April 2003 - wie bereits mit Zwischenverfügung vom 24. April 2003 festgestellt - den Anforderungen an eine Beschwerde im Sinne von Art. 52 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG nicht. 2003 / 15 - 095 bb) Innert der mit Zwischenverfügung vom 24. April 2003 eingeräumten - inzwischen am 2. Mai 2003 abgelaufenen - Nachfrist zur Beschwerdeverbesserung hat sich der Beschwerdeführer einzig darauf beschränkt, mit Eingabe vom 1. Mai 2003 darauf hinzuweisen, dass er im Hinblick auf die Beschwerdeverbesserung inzwischen mit zwei Rechtsberatungsstellen brieflich Kontakt aufgenommen habe und nun auf einen entsprechenden Termin warte. Der Beschwerdeführer stellt damit sinngemäss ein Gesuch um Erstreckung der Nachfrist zur Beschwerdeverbesserung, zu dessen Beurteilung angesichts des engen sachlichen Zusammenhangs mit der Frage, ob auf die Beschwerde mangels fristgerechter Verbesserung nicht einzutreten ist, ebenfalls der Einzelrichter der ARK zuständig ist (vgl. Art. 111 Abs. 2 Bst. b AsylG; Art. 104 Abs. 2 AsylG e contrario). Bei der Frist zur Beschwerdeverbesserung im Sinne von Art. 110 Abs. 1 AsylG handelt es sich um eine gesetzliche Verfahrensfrist. Gesetzliche Fristen sind nicht erstreckbar (vgl. Art. 22 Abs. 1 VwVG). Dieser Grundsatz gilt auch für die Verfahrensfristen im Asylgesetz. Art. 110 Abs. 3 AsylG stellt aber insofern eine Ausnahme von diesem Grundsatz dar, als darin vorgesehen wird, dass - unter anderem - auch die Frist zur Beschwerdeverbesserung verlängert werden kann, wenn die Beschwerde führende Person beziehungsweise ihre Vertreterin oder ihr Vertreter namentlich wegen Krankheit oder Unfall verhindert ist, innerhalb dieser Frist zu handeln. Aus der Formulierung der Voraussetzungen für eine Fristerstreckung nach Art. 110 Abs. 3 AsylG wird aber deutlich, dass sich diese Bestimmung an der Praxis zu Art. 24 VwVG orientiert (vgl. die Botschaft zum Bundesbeschluss vom 22. Juni 1990 über das Asylverfahren [nachfolgend: Botschaft zum AVB], BBl 1990 II 662, mit Bezug auf dessen Art. 46c Abs. 3, dem Art. 110 Abs. 3 AsylG materiell unverändert entspricht [vgl. dazu wiederum die Botschaft vom 4. Dezember 1995 zur Totalrevision des Asylgesetzes, BBl 1996 II 112]), einer Praxis, nach welcher von vornherein nur objektive und damit nicht auf die Nachlässigkeit der Gesuch stellenden Person bzw. ihrer Vertretung zurückzuführende Hinderungsgründe beachtlich sind (vgl. BGE 112 V 255 f.; Kölz/Häner, a.a.O., Rz. 345). Eine an strenge Voraussetzungen geknüpfte Fristerstreckung nach Art. 110 Abs. 3 AsylG rechtfertigt sich aber nicht nur angesichts der restriktiven Praxis zu Art. 24 Abs. 1 VwVG (vgl. dazu A. Moser/P. Uebersax, Prozessieren vor eidgenössischen Rekurskommissionen, Handbücher für die Anwaltspraxis, Bd. 3, Basel u.a. 1998, Rz. 2.55), sondern auch deshalb, weil mit der Einführung - grundsätzlich nicht erstreckbarer - gesetzlicher Verfahrensfristen gerade verhindert werden sollte, dass durch die systematische Ausschöpfung der Möglichkeit, verfahrensleitende behördliche Fristen nach Art. 22 Abs. 2 VwVG erstrecken zu lassen, weiterhin erhebliche Verlängerungen von Asylverfahren herbeigeführt werden könnten (vgl. Botschaft zum AVB, BBl 1990 II 662). 2003 / 15 - 096 Die vom Beschwerdeführer sinngemäss geltend gemachten Gründe, die ihn von einer fristgerechten Beschwerdeverbesserung abgehalten haben sollen, stellen keine Hinderungsgründe im Sinne von Art. 110 Abs. 3 AsylG bzw. der zu Art. 24 Abs. 1 VwVG entwickelten Praxis dar, weshalb eine Verlängerung der Frist für die Beschwerdeverbesserung nicht in Betracht

fällt und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist. cc) Mangels sachbezogener Begründung ist damit auf die Beschwerde - androhungsgemäss - nicht einzutreten. ©  
04.11.03

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.